

**Fortführung Umsetzung Stufenkonzept Inklusion an den allgemeinbildenden städtischen Schulen, weitere Maßnahmen zur Inklusion,
Weiterentwicklung der Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion an der Städt. Erich Kästner- Realschule als Modell für alle städtischen Realschulen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07536

2 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 09.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

**Ausgangslage
Stufenkonzept Inklusion**

Inklusiver Unterricht (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) und inklusive Schulentwicklung (Art. 30 b Abs. 1 BayEUG) sind Aufgaben aller Schulen. Bei der Umsetzung der Maßnahme handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe. Die weiterführenden städtischen Schulen nehmen entsprechend Schüler*innen mit (sonderpädagogischem) Förderbedarf bzw. Behinderung auf. Sie erhalten hierfür weder staatliche Mittel für die Entwicklung und Umsetzung eines inklusiven Profils, noch einen Lehrpersonal-Zuschuss.

Für die städtischen Schulen wurde im Auftrag des Referates für Bildung und Sport durch die Lehrstühle für Schulpädagogik und Pädagogik bei geistiger Behinderung / Pädagogik bei Verhaltensstörungen der Ludwigs-Maximilian-Universität ein eigenes Stufenkonzept zur Umsetzung der Inklusion entwickelt (Beschlussvorlage 14-20 / V 02934 „Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, Oktober 2015). Mit Beschlussvorlage 14-20 / V 16639 hat der Stadtrat im November 2019 die Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion an zwei städtischen weiterführenden Schulen beschlossen. Ziel der Umsetzung ist, im Rahmen eines inklusiven Schulentwicklungsprozesses, alle Schüler*innen mit den entsprechenden Zugangsvoraussetzungen und individuellen Bedarfen zu unterstützen und die Schulen in die Lage zu versetzen, zeitnah, kompetent und lösungsorientiert auf die unterschiedlichen Bedarfe der Schüler*innen einzugehen und zu Abschlüssen der entsprechenden Schulart zu befähigen.

Trotz der pandemiebedingt angespannten Haushaltslage konnte in finanziell reduzierter Form mit Beschluss 20-26 / V 04435 vom 19. Januar 2022 an der Städt. Maria-Probst-Realschule und am Städt. St. Anna-Gymnasium die Umsetzung des Stufenkonzeptes in Form eines inklusiven Schulentwicklungsprozesses, mit Benennung je einer Inklusionskoordination, und eine zentrale Bereitstellung von Sachmitteln für die pädagogische Unterstützung der Schüler*innen mit individuellen Bedarfen ab dem Schuljahr 2022/2023 finan-

ziert werden. Die pandemiebedingten Benachteiligungen, die Schüler*innen mit Förderbedarf bzw. Behinderung besonders getroffen haben, sollten so zumindest teilweise aufgefangen werden.

1. Darstellung der Umsetzung an den ersten städtischen Realschulen und Gymnasien

Die Städt. Erich Kästner-Realschule und das Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium haben mit dem Schuljahr 2020/2021 den inklusiven Schulentwicklungsprozess begonnen. Beiden Schulen wurden Lehrerwochenstunden (LWStd) in Höhe von jeweils einer VZÄ (23 bzw. 24 LWStd) zur Verfügung gestellt. Die LWStd sind für ein inklusives Schulentwicklungsteam (5 LWStd), eine Inklusionskoordination (1 LWStd) und für die Deckung individueller Bedarfe einzelner Schüler*innen vorgesehen. Die Unterstützung der individuellen Bedarfe werden über die Beauftragung externer kooperativer Partner*innen oder über Fördermaßnahmen/Intensivierungsangebote durch vorhandenes Lehrpersonal geleistet.

Es wurden an beiden Schulen ein Team für die Umsetzung des inklusiven Schulentwicklungsprozesses gebildet und eine Inklusionskoordination benannt. Das erste Jahr der inklusiven Schulentwicklung wurde durch eine Prozessbegleitung unterstützt.

An beiden Schulen wurde eine Ist-Analyse durchgeführt und erste Maßnahmen für die Verbesserung der Inklusion von Schüler*innen, auch unter dem Aspekt der Pandemiebewältigung, installiert.

Beide Schulen erproben die Zusammenarbeit mit der Wichern-Schule der Diakonie Hasenberg, einem staatlich anerkanntem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Zusammenarbeit umfasst die Arbeit mit den Schüler*innen, fachliche Beratung, Hospitationen und Elterngespräche. Dafür setzen die Regierung von Oberbayern und die Schulen jeweils 5 LWStd ihres Budgets ein.

Der inklusive Schulentwicklungsprozess konnte trotz großer Hürden durch die Corona-Krise und starken personellen Fluktuationen an den Schulen durch das große Engagement der daran beteiligten Personen aufrecht erhalten werden. Allerdings war Arbeit am Prozess der inklusiven Schulentwicklung in der Zeit des „Homeschooling“ nur eingeschränkt möglich. Und obwohl die gewährten Mittel für die inklusiven Maßnahmen an den Schulen eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München sind, konnten sie auch in der pandemiebedingt stark angespannten Haushaltssituation bereitgestellt werden.

Die Schulen sehen die gewährten Mittel für den Schulentwicklungsprozess als zielführend an, die Handlungsempfehlungen des Stufenkonzeptes als gut umsetzbar. Aus Sicht der Schulen ist eine auf das erste Jahr beschränkte Prozessbegleitung zu kurz, für die weiteren Schulen sollte diese für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zur Verfügung stehen.

Die in der Ausgangslage dargestellte Fortführung des Stufenkonzeptes an zwei weiteren Schulen soll mit dem Schuljahr 2022/2023 beginnen. Die ersten Kennenlern- und Vorbe-

reitungsgespräche wurden bereits durchgeführt.

Im Gegensatz zu den ersten zwei Schulen erhalten die beiden Schulen aufgrund der pandemiebedingten Haushaltssituation nur 6 LWStd (5 LWStd für inklusive Schulentwicklung und 1 LWStd für die Inklusionskoordination) direkt zur Verfügung. Zusätzlich können die beiden Schulen auf ein Sachmittelbudget, das bei der Stabsstelle MSI im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen (A-MSI) angesiedelt ist, zugreifen und die Mittel für inklusive Maßnahmen verwenden.

Die vier Schulen im inklusiven Schulentwicklungsprozess, wie alle zukünftigen Schulen im Umsetzungsprozess, werden durch den Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, A-MSI und durch die entsprechenden Abteilungen in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Schulpsychologischen Dienst (ZSPD/FB3.4) im Pädagogischen Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB) begleitet und unterstützt.

A-MSI begleitet als Auftraggeberin den Umsetzungsprozess. Die Aufgaben liegen bei der Steuerung des Umsetzungsprozesses und Berichterstattung an die Geschäftsbereichs- und Referatsleitung sowie der Weiterentwicklung des Umsetzungsprozesses, u. a. durch die Aufbereitung des Umsetzungsstands und Prozessdokumentation, dem Controlling der Mittelverwendung sowie der Evaluation der Umsetzungsprozesse.

Sie berät die Schulen und pädagogischen Abteilungen zu organisatorischen Fragen, führt notwendige Abstimmung herbei und unterstützt bei inhaltlich/fachlichen Fragen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen innerhalb des Referates, an den Schulen und den pädagogischen Abteilungen. Sie unterstützt die pädagogischen Abteilungen bei der Entwicklung eines Modellprozesses für die städtischen Realschulen, darüber hinaus den Aufbau und Bereitstellen von Sachmitteln für inklusive Maßnahmen wie die Beschaffung von Hilfsmitteln.

Das PI-ZKB unterstützte die beiden ersten Schulen im Umsetzungsprozess durch Bereitstellen einer Prozessbegleitung, Beratungen im Rahmen des Veränderungsprozesses, Supervision und Fallberatung über die Angebote der Wichern-Schule hinaus. Durch die Leistungen des im Aufbau befindlichen, inklusiven Beratungsdienstes im PI-ZKB-FB3.4 (ZSPD) kann dieses Angebot auch für die weiteren Schulen aufrechterhalten und auf Beratungen in Einzelfällen sowie Beratung zur passgenauen Unterstützung des inklusiven Schulentwicklungsprozesses, z.B. durch schulinterne Lehrkräftefortbildungen, ausgeweitet werden.

2. Darstellung und Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion ab dem 01.01.2023 bzw. ab dem Schuljahr 2023/2024

Mit dieser Beschlussvorlage werden für die weitere Umsetzung des Stufenkonzeptes und damit der weiteren Beförderung der Inklusion an den städtischen allgemeinbildenden Schulen Mittel für folgende Positionen beantragt:

- (1) kontinuierliche Fortsetzung der Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion an jährlich drei städtischen weiterführenden Schulen, in der Regel ein Gymnasium und zwei Realschulen mit jeweils 5 LWStd für den inklusiven Schulentwicklungsprozess (0,6 VZÄ), davon 0,2 VZÄ (5 LWStd) für das Gymnasium, 0,4 VZÄ (10 LWStd) für die beiden Realschulen), befristet für 5 Jahre,
- (2) Leistungen der Inklusionskoordination an 35 städtischen allgemeinbildenden Schulen, um den Wissenstransfer sicher zu stellen und als Ansprechperson zu allen Fragen zur Inklusion an der jeweiligen Schule mit 1 LWStd (1,5 VZÄ, davon 0,6 VZÄ bzw. 14 LWStd für die Gymnasien und 0,9 VZÄ bzw. 21 LWStd für Realschulen und Schulen besonderer Art),
- (3) notwendige Ressourcen in Form von Sachmitteln für die Fortführung der unter Ziffer 1 beschriebenen Unterstützung des Umsetzungsprozesses des Stufenkonzeptes Inklusion durch das PI-ZKB (2023: 50.000 €; 2024 bis 2039: bis zu 150.000 € jährlich, vgl. Ziffer 3.5.2.1), für Fort- und Weiterbildungsangebote zur (Be-)Förderung von Inklusion an städtischen Schulen (ab 2023: 30.000 € jährlich, vgl. Ziffer 3.5.2.2) sowie für die Evaluation des Beratungsfachdienstes Inklusion (2023: 15.000 €; 2024 bis 2026: je 10.000 € jährlich, vgl. Ziffer 3.5.2.3),
- (4) Umsetzungsschulen, in Form eines LWStd-Budgets zur Unterstützung von Schüler*innen durch eigenes Personal bei Bedarf in Höhe von 47 LWStd (2,0 VZÄ), eines Sachmittelbudgets für die Dienstleistungen Externer an den städtischen weiterführenden Schulen und notwendiger Hilfsmittel im Rahmen des Sachaufwands für alle öffentlichen Schulen des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen (605.220 €),
- (5) Angleichung der Anrechnungs- und Budgetstunden für die Realschulen und Schulen besonderer Art an die Systematik bei den Gymnasien in Höhe von 48 LWStd (2,0 VZÄ) und
- (6) Unterstützung der Städt. Erich Kästner Realschule in ihrem Umsetzungsprozess und Entwicklung als Modellschule für die weiteren städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art mit 2,5 VZÄ Sozialpädagogen*innen,
- (7) die Abteilung A-3 in Höhe 0,5 VZÄ Pädagogische Sachbearbeitung für die Begleitung der Entwicklung einer Modellschule in Verbindung mit der Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion für die Abteilung A-3.

Ziel ist es, Planungssicherheit für die Schulen und die unterstützenden Systeme zu erhalten und nicht jährlich Mittelforderungen für die Fortsetzung der Inklusion an den städtischen weiterführenden Schulen beantragen zu müssen.

Die Begründungen der Stellen- und Sachmittelbedarfe erfolgt unter Ziffer 3.

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung des Stufenkonzeptes ab dem 01.01.2023 bzw. ab dem Schuljahr 2023/2024

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten des Referates für Bildung und Sport

Bei der Umsetzung des Stufenkonzeptes handelt es sich bei den genannten Bedarfen um eine Weiterführung von Aufgaben für die städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art sowie der Gymnasien in Zusammenarbeit mit dem PI-ZKB. Für die Verstärkung der Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion an jährlich drei weiteren städtischen Schulen und der Verbesserung der Unterstützung für die städtischen allgemeinbildenden Schulen ist die Zuschaltung von Kapazitäten notwendig und unabdingbar. Im Folgenden soll demnach die konkretisierte Darstellung der Bedarfe für den Ausbau der Stellenanteile ab dem 01.01.2023 bzw. ab dem Schuljahr 2023/2024 und der Sachmittelbedarf ab Januar 2023 erfolgen.

3.1.1. Stellenbedarf im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen

Bei der Umsetzung des Stufenkonzeptes handelt es sich bei den genannten Bedarfen um eine Weiterführung von Aufgaben für die städtischen Schulen der Abteilungen A-2 und A-3. Sie werden für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stufenkonzeptes Inklusion, insbesondere der inklusive Schulentwicklung und Inklusionskoordination, an den Schulen vor Ort eingesetzt (vgl. Ziffer 2. (1) und 2. (2) des Vortrags) und jeweils bei A-2 bzw. A-3 verortet.

Die Mittel zur Unterstützung der Schulen, wie unter Ziffer 2. (4) beschrieben, werden bei A-MSI angesiedelt.

Die Aufstockung der Mittel für die Anrechnungs- und Budgetstunden für den Bereich A-3 (vgl. Ziffer 2. (5) des Vortrags) sowie die 2,5 VZÄ Sozialpädagogen*innen für die Städt. Erich-Kästner-Realschule (vgl. Ziffer 2. (6)) bzw. 0,5 VZÄ Pädagogische Sachbearbeitung für die Unterstützung des Modellprojektes im Kernbereich A-3 (Ziffer 2. (7) des Vortrags), sind bei A-3 anzusiedeln:

Stellenbedarf an den Schulen					
Abteilung	Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ (LWStd)	Preis pro VZÄ	Mittelbedarf jährlich bis zu
A-2 zu 2. (1) inklusive Schulentwicklung	ab 01.09.2023 unbefristet	Lehrkraft Gymnasien	0,2 VZÄ (5 LWStd) in A14/E14	81.230 €/103.330 €	16.250 €/20.670 €
	ab 01.09.2024 unbefristet	Lehrkraft Gymnasien	0,2 VZÄ (5 LWStd) in A14/E14	81.230 €/103.330 €	16.250 €/20.670 €
	ab 01.09.2025 unbefristet	Lehrkraft Gymnasien	0,2 VZÄ (5 LWStd) in A14/E14	81.230 €/103.330 €	16.250 €/20.670 €
	ab 01.09.2026 unbefristet	Lehrkraft Gymnasien	0,2 VZÄ (5 LWStd) in A14/E14	81.230 €/103.330 €	16.250 €/20.670 €
	ab 01.09.2027 unbefristet	Lehrkraft Gymnasien	0,2 VZÄ (5 LWStd) in A14/E14	81.230 €/103.330 €	16.250 €/20.670 €
A-3 zu 2. (1) inklusive Schulentwicklung	ab 01.09.2023 unbefristet	Lehrkraft Realschulen	0,4 VZÄ (10 LWStd) in A13+Z/E13+Z	80.200 €/101.990 €	32.080 €/40.800 €
	ab 01.09.2024 unbefristet	Lehrkraft Realschulen	0,4 VZÄ (10 LWStd) in A13+Z/E13+Z	80.200 €/101.990 €	32.080 €/40.800 €
	ab 01.09.2025 unbefristet	Lehrkraft Realschulen	0,4 VZÄ (10 LWStd) in A13+Z/E13+Z	80.200 €/101.990 €	32.080 €/40.800 €
	ab 01.09.2026 unbefristet	Lehrkraft Realschulen	0,4 VZÄ (10 LWStd) in A13+Z/E13+Z	80.200 €/101.990 €	32.080 €/40.800 €
	ab 01.09.2027 unbefristet	Lehrkraft Realschulen	0,4 VZÄ (10 LWStd) in A13+Z/E13+Z	80.200 €/101.990 €	32.080 €/40.800 €

A-2 zu 2. (2) Inklusions- koordination	ab 01.01.2023 unbefristet	Lehrkraft Gymnasien	0,6 VZÄ (14 LWStd) in A14/E14	81.230 €/ 103.330 €	48.740 €/ 62.000 €
A-3 zu 2. (2) Inklusions- koordination	ab 01.01.2023 unbefristet	Lehrkraft Real- schulen	0,9 VZÄ (21 LWStd) in A13+Z/E13+Z	80.200 €/ 101.990 €	72.180 €/ 91.790 €
A-3 zu 2. (5) Anrech- nungs-/Bud- getstunden	Ab 01.09.2023 unbefristet	Lehrkraft Real- schulen	2,0 VZÄ (48 LWStd) in A13+Z/E13+Z	80.200 €/ 101.990 €	160.400 €/ 203.980 €
A-3 zu 2. (6)	ab 01.09.2023 unbefristet	Sozial- pädagog*in	2,5 VZÄ in S 12	75.820 €	189.550 €
Stellenbedarf im Kernbereich					
A-3 zu 2. (7)	ab 01.09.2023 unbefristet	Pädagogische*r Sach- bearbeiter*in	0,5 VZÄ in A14/E14	81.230 €/ 103.330 €	40.620 €/ 51.670 €
Mittel zur Unterstützung der Schulen					
A-MSI zu 2. (4) inkl. LWStd- budget für vorhandene Lehrkräfte	ab 01.01.2023 unbefristet	Lehrkraft Realschulen	1,0 VZÄ (24 LWStd) in A13+Z/E13+Z	80.200 €/ 101.990 €	80.200 €/ 101.990 €
		Lehrkraft Gymnasium	1,0 VZÄ (23 LWStd) in A14/E14	81.230 €/ 103.330 €	81.230 €/ 103.330 €
	Gesamtzeit- raum dauerhaft	Lehrkraft Gymnasium	1,6 VZÄ		
		Realschulen	4,9 VZÄ		
		Sozialpädag.	2,5 VZÄ		

		Päd. Sachbear- beitung	0,5 VZÄ		
		Mittel A-MSI	2,0 VZÄ		

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung (QE4: 23 LWStd für Gymnasien bzw. 24 LWStd für Realschulen entsprechen einem Vollzeitäquivalent) nach den üblichen Regelsätzen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermittelt.

3.1.2. Begründung und Bemessungsgrundlage der Vollzeitäquivalente für Lehrerwochenstunden

3.1.2.1 Inklusive Schulentwicklung, Umsetzung der Handlungsempfehlung des Stufenkonzepts Inklusion an den Schulen (zu Ziffer 2. (1))

Als zentrale Handlungsempfehlung des Stufenkonzeptes steht der inklusive Schulentwicklungsprozess. Die inklusive Schulentwicklung bildet die Basis für die Umsetzung der weiteren Handlungsempfehlungen und ermöglicht den Schulen Strategien für den Unterricht von Schüler*innen mit (sonderpädagogischem) Förderbedarf oder Behinderung zu entwickeln. Für den inklusiven Schulentwicklungsprozess werden jeweils 5 LWStd für fünf Jahre zur Verfügung gestellt. Die Mittel dienen der Etablierung eines Teams zur inklusiven Schulentwicklung, das die Handlungsempfehlungen des Stufenkonzepts Inklusion für die Schulen aufgreift und an der Schule, ggf. mit Anpassungen, umsetzt.

Auch nach dem Abschluss des inklusiven Umsetzungsprozesses wird es einen inklusiven Schulentwicklungsbedarf geben (z. B. aufgrund von Neu- bzw. Weiterentwicklungen oder durch einen Wechsel in der Schulleitung/Kollegium), der Bedarf wird niedriger sein, lässt sich mit dem heutigen Wissensstand aber noch nicht abschätzen.

Für die fünfjährige Umsetzungsphase bedarf es ab dem Schuljahr 2023/2024 pro Schule 5 LWStd, für drei Schulen, insg. 15 LWStd, das entspricht 0,6 VZÄ (0,4 VZÄ für die städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art (10 LWStd für zwei Schulen: 24 LWStd), 0,2 VZÄ für die städtischen Gymnasien (5 LWStd für eine Schule : 23 LWStd)). Die Ressourcen werden ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2027 dauerhaft beantragt und stehen den jeweiligen Schulen für 5 Jahre zur Verfügung. Nach dieser Zeit wechseln die Ressourcen an die Schulen, die ab dem 01.09.2028 den inklusiven Schulentwicklungsprozess starten.

Für die Bemessung von Lehrerwochenstunden in dieser Beschlussvorlage gilt im Allgemeinen (vgl. Ziffer 3.1.2.2 – 3.1.2.5):

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen können nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind dahingehend so umfangreich, dass sie nicht von vorhanden Lehrkräften zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung von Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

3.1.2.2 Benennung einer Inklusionskoordination an allen weiterführenden städtischen Schulen (zu Ziffer 2. (2))

Eine weitere wesentliche Handlungsempfehlung des Stufenkonzeptes Inklusion ist die Etablierung einer festen Ansprechperson für Inklusion an den Schulen (Inklusionskoordination). Sie ist Ansprechperson für alle Fragen der Inklusion der Schulgemeinschaft und die Schnittstelle zu Unterstützungssystemen wie dem inklusiven Beratungsdienst bei PI-ZKB, dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst (MSD), externen Partner*innen oder den Ansprechpersonen im Referat für Bildung und Sport.

Da, wie in Ziffer 1 dargestellt, der Umsetzungsprozess an allen Schulen voraussichtlich erst im Jahr 2039 abgeschlossen ist, kann mit der Benennung der Inklusionskoordination an allen städtischen weiterführenden Schulen der Wissensaufbau und Informationstransfer schon frühzeitig sicher gestellt werden, insbesondere, da die Schulen schon Schüler*innen mit Förderbedarf unterrichten. Für die Tätigkeit der Inklusionskoordination ist je eine LWStd pro Schule vorgesehen. Es werden für insgesamt 35 städtische Schulen LWStd benötigt, da an vier Schulen die Inklusionskoordination bereits finanziert ist (vgl. Ziffer 1 der Vorlage). Für alle weiteren Schulen ergeben sich 1,5 VZÄ. Diese teilen sich wie folgt auf:

21 LWStd (0,9 VZÄ) für die Realschulen und Schulen besonderer Art und 14 LWStd für die Gymnasien (0,6 VZÄ) dauerhaft ab dem 01.01.2023.

3.1.2.3 Zentrale Mittelbereitstellung für die pädagogische Förderung von Schüler*innen mit individuellem Unterstützungsbedarf (zu Ziffer 2. (4))

Ergänzend zur Umsetzung der Handlungsempfehlung bedarf es der Unterstützung einzelner Schüler*innen mit den unterschiedlichsten individuellen Anforderungen. Diese können auch unterhalb eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. Behinderung liegen. Damit die Schulen für den Zeitraum des Bedarfs je nach Ausbildungsdauer der jeweiligen Schularten (in der Regel 6 Jahre an der Realschule, 9 Jahre am Gymnasium) die notwendige Unterstützung leisten können, müssen bei Bedarf LWStd zur Verfügung stehen. Bei den ersten beiden Projektschulen wurden die Mittel direkt an die Schule vergeben; die Schulen nutzen das sehr flexible Instrument für eine passgenaue Unterstützung einzelner Schüler*innen.

Die zwei Schulen, die den Prozess mit dem Schuljahr 2022/2023 beginnen, stehen aufgrund der pandemiebedingten Haushaltslage keine LWStd für die individuelle Förderung ihrer Schüler*innen zur Verfügung (siehe Ziffer 1).

Um diesen Nachteil auszugleichen, aber den derzeit noch nicht abschätzbaren Bedarf an VZÄ im Rahmen zu halten sowie eine bessere Schätzbarkeit für den Gesamtbedarf zu erzielen, sollen für die städtischen allgemeinbildenden Schulen im Umsetzungsprozess vorerst 47 LWStd (2,0 VZÄ) zentral zur Verfügung gestellt werden, die für die individuelle Förderung genutzt werden können. Die LWStd teilen sich auf in 23 LWStd für die Gymnasien und 24 LWStd für die Realschulen und Schulen besonderer Art. Die Mittel sind für die städtischen weiterführenden Schulen als Sachmittel kapitalisiert und sind zusammen mit den inklusiven Sachmitteln für die Schulen bei A-MSI angesiedelt.

3.1.2.4 Aufstockung der Anrechnungs- und Budgetstunden für die städt. Realschulen und Schulen besonderer Art (zu Ziffer 2. (5))

Die städt. Gymnasien erhalten für die individuelle Förderung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf/Behinderung Anrechnungs- und Budgetstunden (LWStd) nach den Vorgaben des MSD in der jeweils notwendigen Höhe (durchschnittlich 120 LWStd). Die Realschulen und Schulen besonderer Art haben dagegen nur maximal 72 LWStd zur Verfügung. Besteht nach den Vorgaben des MSD ein Bedarf über diese Stundenzahl hinaus, können sie nicht gewährt werden. Diesen Bedarf an Realschulen und Schulen besonderer Art gilt es auszugleichen. Aus diesem Grund werden zusätzlich 48 LWStd, dies entspricht 2,0 VZÄ, benötigt ($120 \text{ LWStd} - 72 \text{ LWStd} = 48 \text{ LWStd}$).

3.1.2.5 Bemessungsgrundlage der Sozialpädagogen*innen-Stellen für die Entwicklung einer Modellschule bei A-3 (zu Ziffer 2. (6))

Durch die Zusammenarbeit mit der Wichern-Schule nimmt die Städt. Erich Kästner-Realschule bis zu vier Schüler*innen jährlich mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf auf. Daneben besuchen Schüler*innen mit anderen Behinderungen oder Förderbedarfen die Schule. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Kompetenzen aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der Schüler*innen an der Schule notwendig sind. Damit ein passgenauer Unterricht ermöglicht werden kann, ist eine Abstimmung der verschiedenen pädagogischen Kompetenzen, der Klassenleitungen und Fachlehrkräfte notwendig. Die Städt. Erich Kästner-Realschule wird mit den daraus gewonnenen Erfahrungen eine Modellschule für die aufgegriffenen Handlungsfelder des Stufenkonzeptes, z. B. der multiprofessionellen Teams oder des Teamteachings.

Dazu sind neben den bereits vorhandenen LWStd weitere 2,5 VZÄ an Personalressourcen notwendig, die das multiprofessionelle Interagieren an der Schule ermöglichen. Anzustreben ist dementsprechend die Einstellung von Sonderpädagogen*innen, die Kompetenzen im Bereich Förderung der emotionalen, sozialen sowie sprachlichen Entwicklung mitbringen bzw. erwerben.

Mit den Stellenkapazitäten sind folgende Aufgaben verbunden:

- Beratung von Schüler*innen und Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Lehrkräften bzw. Beratung zur pädagogischen Schulentwicklung
- Angebote im schulischen Kontext, im Ganztagsbetrieb/Ferienbetreuung, im Bereich Schulveranstaltungen (Durchführung von Fördermaßnahmen im Bereich der emotionalen, sozialen sowie sprachlichen Entwicklung)
- Durchführung von Gremienarbeit im Bereich Förderung der emotionalen, sozialen sowie sprachlichen Entwicklung

Die Bemessung wurde anhand einer summarischen Schätzung durchgeführt und RBS-GL4.2 zur Verfügung gestellt.

3.1.2.6 Koordination der Modellschule für A-3 (zu Ziffer 2. (7))

Weiterhin werden für die Steuerung der Maßnahmen an der "Modellschule für städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art" 0,5 VZÄ Pädagogische*r Sachbearbeiter*in in der Abteilung Realschulen und Schulen besonderer Art benötigt.

Ziel ist es, dass über diesen Stellenanteil die Verantwortung für die Steuerungsprozesse in Bezug auf die Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen im Bereich inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung im Rahmen der Modellschule übernommen werden kann. Weiterhin benötigt es ein zentrales wirksames Controlling der Konzepte und der eingesetzten Ressourcen.

Hierzu fallen neue Tätigkeiten an bzw. wird das Aufgabengebiet erweitert. Die wichtigsten Aufgaben im Rahmen der Pädagogischen Sachbearbeitung „Modellschule“ beziehen sich auf das Controlling des Budgets der Modellschule und den pädagogischen Einsatz dahinter, z. B. Anrechnungsstunden, Förderstunden, Budgetstunden des MSD, für einzelne Schüler*innen.

Die Wirksamkeit der Tätigkeit der Pädagogischen Sachbearbeitung „Modellschule“ muss in der Koordination der inklusiven Schulentwicklungsprozesse an der Modellschule und in der professionellen Vernetzung des Personals an der Modellschule begründet sein.

Ziel ist es, Lehrkräfte mit Anrechnungsstunden für Inklusion sowie das weitere Personal mit inklusiven Aufgaben erfolgreich zu vernetzen. Dazu gehören auch die Abstimmungsprozesse mit dem ZSPD und der A-MSI, den Schulberatungsstellen, dem Übergangsmangement und der Schulaufsicht. Die Umsetzung dieser Aufgaben hat die bedarfsgerechte Entwicklung von inklusiven Konzepten und Maßnahmen an der Modellschule und die beispielhafte Entwicklung für alle städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art zum Ziel, um die Bildungsgerechtigkeit für alle Münchner Schüler*innen zu sichern.

3.2. Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Werden die Personal- und Sachmittel für die Schulen nicht zur Verfügung gestellt, können Schüler*innen mit individuellen Bedarfen nicht entsprechend unterstützt und ein inklusiver, ganzheitlicher Ansatz der Schule nicht weiterverfolgt werden. Da sich durch die Folgen der Pandemie die Zahl der Schüler*innen mit Förderbedarf nachweislich erhöht hat, trägt die Umsetzung auch zu einer Reduzierung der Auswirkungen der Pandemie bei.

3.3 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die unter Vortragsziffer 3.1.2.6 genannten neu zu schaffende Stelle in Höhe von 0,5 VZÄ ist ein neuer Arbeitsplatz bei A-3 erforderlich.

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatzkosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	0,5 VZÄ	2.000,00 €	1.000,00 €
ab 2023	Arbeitsplatzkosten	d	k	0,5 VZÄ	800,00 €	400,00€

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.4. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Vortragsziffer 3.1.2.6. beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 0,5 VZÄ bei RBS-A-3 soll ab 01.09.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird kein Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatz kann aus Sicht des Referats für Bildung und Sport in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3.5. Weitere Sachkosten

Für die weitere Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden nachfolgend aufgeführte Sachkosten beantragt:

3.5.1 Sachmittel für inklusive Bedarfe und Verstetigung des Projekts inklusive Hilfsmittelbeschaffung (zu Ziffer 2. (4))

In inklusiven Settings benötigen die Schulen aufgrund der sehr individuellen Ausgangslagen der Schüler*innen Wissen, das teilweise an den Schulen noch nicht vorhanden ist. Die notwendige Unterstützung kann daher nicht immer durch eigenes Personal geleistet werden, sondern wird durch verschiedene Professionen, wie Heilpädagogik, Sozialpädagogik oder Sonderpädagogik abgedeckt. Da der Leistungsbedarf in der Regel durch die Schullaufbahn begrenzt ist (in der Regel 6 Jahre an der Realschule, 9 Jahre im Gymnasi-

um), ist der Einkauf der Leistungen kostengünstiger, als hierfür Stellen zu schaffen. Die Schulen benötigen daher Mittel für externe Dienstleistungen, Sach- und Hilfsmittel. Bei den ersten beiden Projektschulen wurden die Mittel direkt an die Schule vergeben, bei den beiden zweiten Projektschulen stehen die Mittel zentral zur Verfügung. Diese Vorgehensweise wird auch für die weiteren Schulen vorgeschlagen, da nicht immer an allen Schulen ein Budgetbedarf entsteht, mit einer zentralen Mittelverwaltung der Mittelbedarf besser abgeschätzt werden kann und auch Mittel für Schulen abgerufen werden können, die noch nicht mit der Umsetzung des Stufenkonzeptes begonnen haben.

Der Mittelbedarf errechnet sich wie folgt:

In den vergangenen Jahren wurden an ca. 15 Schulen eine größere Anzahl von Schüler*innen mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet. Für die Unterstützungsleistungen wurde für die Schulen ein durchschnittlicher Gegenwert von 17,5 LWStd gerechnet, dies ergibt in Summe 262,5 LWStd (entspr. 11,17 VZÄ).

Von diesen Mittel sollen, wie unter 3.1.2.3 beschrieben, 2 VZÄ für die Förderung von Schüler*innen durch vorhandene Lehrkräfte verwendet werden. Die Mittel können für die städtischen weiterführenden Schulen als Sachmittel kapitalisiert werden.

Die restlichen 9,17 VZÄ, das entspricht 605.220 € (9,17 VZÄ x 66.000 €), stehen den städtischen weiterführenden Schulen als Sachmittel für die oben bereits beschriebenen Verträge mit externen Dienstleistenden, Sachmitteln für inklusive Ausstattung und für inklusive Hilfsmittel zur Verfügung. Die Beschaffung der Hilfsmittel war ein Projekt, das als Maßnahme in den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK aufgenommen wurde. Das Projekt ist im Bereich der allgemeinbildenden Schulen positiv abgeschlossen, die Projektmittel sind verbraucht. Daher muss die Finanzierung der inklusiven Hilfsmittel, die nach einer Stellungnahme des MSD oder eines fachärztlichen Gutachtens beschafft werden, für die Zukunft gesichert werden.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
Ab 2023	A-MSI: Sachaufwand für die Unterstützung von Schüler*innen mit besonderen Bedarfen an den städtischen allgemeinbildenden Schulen	d	k	605.220 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.5.2 Sachmittel für die Unterstützung des Inklusionsprozesses und Evaluation des Münchner Beratungsfachdienstes Inklusion, PI-ZKB (zu Ziffer 2. (3))

Das PI-ZKB bietet zentrale und dezentrale Beratung für Schüler*innen und Eltern, Lehrkräfte und Beratungsfachkräfte, ein inklusiv ausgerichtetes Schüler*innenprogramm sowie Fort- und Weiterbildungen zum Thema inklusive Pädagogik und Vielfalt an. Im Aufbau befindet sich ein Beratungsfachdienst Inklusion im PI-ZKB-FB3.4 für städtische Schulen (Nr. 20-26 / V 03014), die u.a. neben der Beratung für einzelne Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte auch Fort- und Weiterbildungen konzipieren und anbieten wird. Die Fachkräfte werden zudem einzelne Schulen auf dem Weg zu einer inklusiven Schule in der Umsetzungsphase intensiv beraten - auch bei der Auswahl verschiedener Unterstützungsformate.

Bisher konnte durch das PI-ZKB eine Unterstützung der Umsetzung des Stufenkonzepts Inklusion bei RBS-A durch externe Prozessbegleitung sowie Supervisionen/Fallbesprechungen für die beiden bestehenden Pilotschulen gewährleistet werden. Sachmittel für die Unterstützung weiterer städtischer Schulen auf dem Weg zur inklusiven Schule und für die Weiterentwicklung des Fort- und Weiterbildungsangebots zum Thema Inklusion sind jedoch im Budget des PI-ZKB nicht gesichert.

3.5.2.1 Unterstützung einzelner Schulen im inklusiven Schulentwicklungsprozess

Angepasst an den Umsetzungsprozess des (Stufen-)Konzepts Inklusion ist das PI-ZKB gefordert für die Unterstützung der (Pilot-) Schulen auf dem Weg zur inklusiven Schule Ressourcen zur Verfügung zu stellen (vgl. BV Nr. 14-20 / V 16639). Eine solche bedarfsgerechte und passgenaue Begleitung der einzelnen (Pilot-)Schulen auf dem Weg zur inklusiven Schule soll eine externe Prozessbegleitung, die Möglichkeit zu schulinternen Lehrkräftefortbildungen sowie Supervision / Teamentwicklung für multiprofessionelle Teams umfassen.

Die Kosten für die Unterstützung der einzelnen Schulen hängen von der Anzahl der Schulen ab, die sich im Umsetzungsprozess der inklusiven Schulentwicklung befinden. Pro Schule wird mit einem zeitlichen Umfang von 5 Tagen (d) /Jahr für externe Prozessbegleitung kalkuliert sowie 3 d / Jahr für schulinterne Lehrkräftefortbildung (dabei kann es sich auch um Teilgruppen des Kollegiums handeln) und 2 d / Jahr für Supervision / Teamentwicklung für (multiprofessionelle) Teams. Für einen Fortbildungstag wird mit Honorarkosten von 1.000 € durchschnittlich gerechnet. Dies ergibt eine Schätzung von 10.000 € pro Schule pro Kalenderjahr. Schulen beginnen den Umsetzungsprozess für inklusive Schulentwicklung jeweils zu Schuljahresbeginn. Deshalb wird für die neuen Schulen jeweils ein Drittel der Kosten angesetzt. Diese intensive Unterstützung des inklusiven Schulentwicklungsprozesses ist für max. fünf Jahre vorgesehen. Der Prozess endet in der Regel am Ende des Schuljahres, es werden in dem jeweiligen Jahr zwei Drittel der Kosten angesetzt.

Die Anzahl der notwendigen Sachmittel ist somit abhängig von der Anzahl der (Pilot-) Schulen, die sich im gesamten Kalenderjahr im Umsetzungsprozess der inklusiven Schulentwicklung befinden (im Jahr 2023: 4 Schulen), und der Anzahl der Schulen in Zuständigkeit von RBS-A, die zum jeweils neuen Schuljahr mit dem inklusiven Schulentwicklungsprozess beginnen (im Schuljahr 2023/24: 3 Schulen). Diese Sachmittel sind so lange notwendig, bis alle Schulen den inklusiven Schulentwicklungsprozess durchlaufen haben. Das Budget soll somit bis zum Jahr 2039 bereitgestellt werden, da bis 2039 alle Schulen den Schulentwicklungsprozess durchlaufen haben.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht in jedem Jahr von 2024 bis 2039 der Gesamtansatz in Höhe von 150.000 € benötigt wird. Dies ist - wie bereits dargestellt – abhängig von der Anzahl der Schulen, die sich in dem entsprechenden Jahr im Umsetzungsprozess der inklusiven Schulentwicklung befinden. Daher werden nicht verplante Haushaltsmittel jeweils im Rahmen des Nachtragshaushalts für das entsprechende Jahr in Abzug gebracht.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	PI-ZKB: Unterstützung einzelner Schulen im inklusiven Schulentwicklungsprozess (z.B. Prozessbegleitung, SchiLF, Teamentwicklung)	e	k	50.000 €
2024 bis 2039	PI-ZKB: Unterstützung einzelner Schulen im inklusiven Schulentwicklungsprozess (z.B. Prozessbegleitung, SchiLF, Teamentwicklung)	b	k	Bis zu 150.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.5.2.2 Fort- und Weiterbildungsangebote für die städtischen Schulen zum Thema Inklusion

Auch Schulen und Fachkräfte, die sich nicht im Umsetzungsprozess des Stufenkonzepts Inklusion befinden haben Fortbildungsbedarfe im Hinblick auf das Thema Inklusion. Der dringende Bedarf nach weiteren Fortbildungsangeboten zum Themenfeld Inklusion wurde auch im Stufenkonzept Inklusion (Punkt 5.3.6, S. 327 ff) herausgestellt. Es sind Fort- und Weiterbildungen für verschiedene Zielgruppen (z.B. Inklusionskoordinator*innen, Schulpsycholog*innen, Lehrkräfte) und in unterschiedlichen Formaten notwendig, die sich aus Bedarfen von Schulen und durch die Abstimmung des Fortbildungskonzepts auf strategische Ziele in RBS-A und -B ergeben sowie Inklusion an städtischen Schulen unterstützen und (be-)fördern sollen. Auch hierfür werden Sachmittel für Referent*innenhonorare benötigt (Schätzung: 30 Fortbildungstage pro Jahr). Deshalb soll für die Weiterentwicklung

des Fort- und Weiterbildungsangebots aller städtischer Schulen zum Thema Inklusion dauerhaft im Budget des PI-ZKB ein Betrag von 30.000 € hinterlegt werden.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
Ab 2023	PI-ZKB: Fort- und Weiterbildungsangebote für die städtischen Schulen zum Thema Inklusion	d	k	30.000 €

3.5.2.3 Evaluation des Beratungsfachdienstes Inklusion

Zudem soll eine externe Dienstleistung zur Durchführung einer Evaluation des Beratungsfachdienstes Inklusion beauftragt werden. Anlass ist, dass im Antrag „Mobiler Sonderpädagogischer Beratungsfachdienst für städtische Schulen“ (BV Nr. 20-26 / A 00735) gefordert wird, dass „der Dienst [...] nach vier Jahren evaluiert und dem Stadtrat berichtet [wird].“ Hierfür werden Sachmittel benötigt, da diese im Budget des PI-ZKB nicht vorhanden sind.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	PI-ZKB: Externe Evaluation Beratungsfachdienst Inklusion	e	k	15.000 €
2024-2026	PI-ZKB: Externe Evaluation Beratungsfachdienst Inklusion	b	k	Je 10.000 €

3.6. Erlöse und Einsparungen

Die Gewährung zusätzlicher LWStd bzw. Sachmittel für die pädagogische Unterstützung stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar, da das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Maßnahmen zur Umsetzung des Stufenkonzeptes nicht als konnexitätsrelevant einstuft und städtischen weiterführenden Schulen keine Mittel zur Verfügung stellt.

3.7. Produktzuordnungen

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich

- um bis zu 68.887 € einmalig in 2023
 - um bis zu 89.553 € einmalig in 2024
 - um bis zu 110.219 € einmalig in 2025
 - um bis zu 130.885 € einmalig in 2026
 - um bis zu 151.551 € einmalig in 2027 und
 - um bis zu 165.328 € dauerhaft ab 2028,
- davon sind alle Kosten zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich

- um bis zu 236.566 € einmalig in 2023
 - um bis zu 539.716 € einmalig in 2024
 - um bis zu 580.512 € einmalig in 2025
 - um bis zu 621.308 € einmalig in 2026
 - um bis zu 662.104 € einmalig in 2027 und
 - um bis zu 689.301 € dauerhaft ab 2028,
- davon sind alle Kosten zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktbudget des Produktes 39210100 Schulverwaltung erhöht sich einmalig in 2023 um bis zu 829.162 € und dauerhaft ab 2024 um bis zu 862.605 €, davon sind alle Kosten zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut-Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich

- um bis zu 95.000 € einmalig in 2023,
 - um bis zu 190.000 € befristet ab 2024 bis 2026,
 - um bis zu 180.000 € befristet ab 2027 bis 2039,
- davon sind alle Kosten zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	Ab 2023 jährlich bis zu 840.940 € Ab 2024 jährlich (2023 + 2024) bis zu 892.605 € Ab 2028 jährlich (2024 + 2028) bis zu 1.747.234 €	in 2023 bis zu 388.675 € in 2024 bis zu 629.269 € in 2025 bis zu 690.731 € in 2026 bis zu 752.193 € in 2027 bis zu 813.655 €	Von 2024 bis 2026 jährlich 160.000 € Von 2027 bis 2039 jährlich 150.000 €
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Gymnasien	ab 2028 bis zu 165.328 €	in 2023 bis zu 68.887€ in 2024 bis zu 89.553 € in 2025 bis zu 110.219 € in 2026 bis zu 130.885 € in 2027 bis zu 151.551 €	
Realschulen und Schulen besonderer Art	ab 2028 bis zu 689.301 €	in 2023 bis zu 236.566 € in 2024 bis zu 539.716 € in 2025 bis zu 580.512 € in 2026 bis zu 621.308 € in 2027 bis zu 662.104 €	
RBS-A-MSI	ab 2023 bis zu 205.320 €		
RBS-A-3	ab 2024 bis zu 51.665 €	in 2023 bis zu 17.222 €	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
A3: Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes		in 2023 1.000 €	
A-MSI:Sachmittel für die pädagogische Unterstützung von Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen	ab 2023 jährlich 605.220 €		
PI-ZKB:Unterstützung der einzelnen Pilotschulen auf dem Weg zur inklusiven Schule		in 2023 50.000 €	bis zu 150.000 € jährlich von 2024 bis 2039
PI-ZKB; Fort- und Weiterbildungsangebot zum Thema Inklusion für alle städtischen Schulen	ab 2023 jährlich 30.000 €		
PI-ZKB: Externe Evaluation Beratungsfachdienst Inklusion		in 2023 15.000 €	bis zu 10.000 € jährlich von 2024 bis 2026

	dauerhaft	einmalig	befristet
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
A3: Arbeitsplatzkosten	ab 2023 400 € jährlich		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	11,5 VZÄ LWStd		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Nutzen

Mit der Bereitstellung der Mittel für die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Stufenkonzeptes Inklusion wird, wie unter Ziffer 1. und 2. dieser Beschlussvorlage verdeutlicht, kontinuierlich der inklusive Schulentwicklungs-Prozess an jährlich drei Schulen ermöglicht, um Schüler*innen mit individuellen Voraussetzungen ihren Bedürfnissen entsprechend zu unterrichten und zu fördern. Mit der Mittelbereitstellung können auch Schulen, die den Umsetzungsprozess noch nicht gestartet haben auf unterstützende Mittel zurückgreifen. Die Beschaffung inklusiver Hilfsmittel für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist weiterhin gesichert.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. 10) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 27.07.2022 unter Antragsziffer 2 grundsätzlich beschlossen. Das Vorhaben ist den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,0 VZÄ (23 LWStd) für die städt. Gymnasien	3.1.2	1., 3.	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6	SC1920	601101 602000
8,0 VZÄ (192 LWStd) für die städt. Real- schulen	3.1.2.	2., 4.-6.	2200.410.0000.5 2200.414.0000.7	SC1930	601101 602000
2 VZÄ (47 LWStd) für GB A-MSI	3.1.2	8.	2000.410.0000.5 2000.414.0000.7	19060500	601101 602000
0,5 VZÄ GB A-3	3.1.2	7.	2000.410.0000.5 2000.414.0000.7	19060300	601101 602000

5.2 Sachkosten

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Erstaus- stattung bei RBS- A-3	3.3	9.	2000.520.0000.3	19060300	673105
Dauerhafte Ar- beitsplatzkosten bei RBS-A-3	3.3	9.	2000.650.0000.8	19060300	670100
Sachkosten für die Unterstützung von Schüler*in- nen bei A-MSI	3.5.1	10.	2000.602.0000.9	19060510	651000
Sachkosten für PI-ZKB	3.5.2	11./12./13.	2955.560.0000.4	19031054	655200

6. Abstimmung

Das Sozialreferat hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Der Behindertenbeirat hat der Vorlage zugestimmt.

Die Gleichstellungsstelle für Männer und Frauen hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei haben der Beschlussvorlage zugestimmt (siehe Anlage 1 und 2).

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Anja Berger und Frau Stadträtin Nimet Gökmenoglu, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von jeweils 0,2 VZÄ (5 LWStd) für die inklusive Schulentwicklung im Bereich Lehrdienst Gymnasien ab 01.09.2023, 01.09.2024, 01.09.2025, 01.09.2026 sowie 01.09.2027 und deren Besetzung zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 6.890 € jeweils im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 2.760 € (40% des JMB).
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von jeweils 0,4 VZÄ (10 LWStd) für die inklusive Schulentwicklung im Bereich Lehrdienst Realschulen ab 01.09.2023, 01.09.2024, 01.09.2025, 01.09.2026 sowie 01.09.2027 und deren Besetzung zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 13.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023, 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 5.400 € (40% des JMB).
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 0,6 VZÄ (14 LWStd) für den Bereich Lehrdienst Gymnasien ab 01.01.2023 und deren Besetzung für die Inklusionskoordination zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 62.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 24.800 € (40% des JMB).

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 0,9 VZÄ (21 LWStd) für den Bereich Lehrdienst Realschulen ab 01.01.2023 und deren Besetzung für die Inklusionskoordination zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 91.790 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 36.720 € (40% des JMB).
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 2,0 VZÄ (48 LWStd) für den Bereich Lehrdienst Realschulen ab 01.09.2023 und deren Besetzung für die Erhöhung der Anrechnungs- und Budgetstunden für die städt. Realschulen zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 67.990 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 27.200 € (40% des JMB).
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 2,5 VZÄ für den Bereich Sonderpädagogen*innen ab 01.09.2023 und deren Besetzung an der Städt. Erich Kästner-Realschule zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 63.180 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 0,5 VZÄ Pädagogische Sachbearbeitung ab 01.09.2023 und deren Besetzung im Bereich RBS A-3 dem Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 17.220 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 6.890 € (40% des JMB).

8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 1,0 VZÄ (23 LWStd) im Bereich Lehrdienst Gymnasien und die dauerhafte Einrichtung von 1,0 VZÄ (24 LWStd) im Bereich Lehrdienst Realschulen bei RBS A-MSI ab 01.01.2023 zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 205.320 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 82.130 € (40% des JMB).
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 1.000 € und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 400 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft ab 2023 erforderlichen konsumtiven Sachmittel für die pädagogische Unterstützung von Schüler*innen mit besonderen Bedarfen von jährlich bis zu 605.220 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2023 erforderlichen konsumtiven Sachmittel für die Unterstützung einzelner Schulen im inklusiven Schulentwicklungsprozess von bis zu 50.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und befristet von 2024 bis 2039 bis zu 150.000 € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
Nicht verplante Haushaltsmittel werden jeweils im Rahmen des Nachtragshaushalts für das entsprechende Jahr in Abzug gebracht.
12. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft ab 2023 erforderlichen konsumtiven Sachmittel für die Fort- und Weiterbildungsangebote für die städtischen Schulen zum Thema Inklusion von jährlich bis zu 30.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2023 erforderlichen konsumtiven Sachmittel für die Externe Evaluation Beratungsfachdienst Inklusion von bis zu 15.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und befristet von 2024 bis 2026 bis zu 10.000 € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

14. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
15. Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich
 - um bis zu 68.887 € einmalig in 2023
 - um bis zu 89.553 € einmalig in 2024
 - um bis zu 110.219 € einmalig in 2025
 - um bis zu 130.885 € einmalig in 2026
 - um bis zu 151.551 € einmalig in 2027 und
 - um bis zu 165.328 € dauerhaft ab 2028,
davon sind alle Kosten zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)
16. Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich
 - um bis zu 236.566 € einmalig in 2023
 - um bis zu 539.716 € einmalig in 2024
 - um bis zu 580.512 € einmalig in 2025
 - um bis zu 621.308 € einmalig in 2026
 - um bis zu 662.104 € einmalig in 2027 und
 - um bis zu 689.301 € dauerhaft ab 2028,
davon sind alle Kosten zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)
17. Das Produktbudget des Produktes 39210100 Schulverwaltung erhöht sich einmalig in 2023 um bis zu 829.162 € und dauerhaft ab 2024 um bis zu 862.605 €, davon sind alle Kosten zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)
18. Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut-Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich
 - um bis zu 95.000 € einmalig in 2023,
 - um bis zu 190.000 € befristet ab 2024 bis 2026,
 - um bis zu 180.000 € befristet ab 2027 bis 2039,
davon sind alle Kosten zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)
19. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - A-MSI

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

RBS - A-2

RBS - A-3

RBS – GL 2

RBS - GL 4

RBS – PI-ZKB

an das Personal- und Organisationsreferat

Sozialreferat, Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-BRK

z. K.

Am